

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen

Vorlesung

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinqies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
- VIII. Bestechung
 - 1. Art. 322^{ter} – Bestechen
 - 2. Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
 - 3. Art. 322^{quinqies} – Vorteilsgewährung
 - 4. Art. 322^{sexies} – Vorteilsannahme
 - 5. Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
 - 6. Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
 - 7. Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
 - 8. Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Bestechung

Art. 322^{ter} bis 322^{decies} StGB

Bestechungsdelikte

Aktiv	Passiv	Gemeinsam
Bestechen (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{quater})	<p>Gemeinsame Bestimmungen (Art. 322^{decies}):</p> <p>Keine nicht gebührende Vorteile Private mit öff. Aufgaben</p>
Vorteilsgewährung (Art. 322 ^{quinquies})	Vorteilsannahme (Art. 322 ^{sexies})	
Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter})	Sich bestechen lassen als fremder Amtsträger (Art. 322 ^{septies})	
Bestechung Privater/Bestechen (Art. 322 ^{octies})	Bestechung Privater/ Sich bestechen lassen (Art. 322 ^{novies})	

Bestechungsdelikte

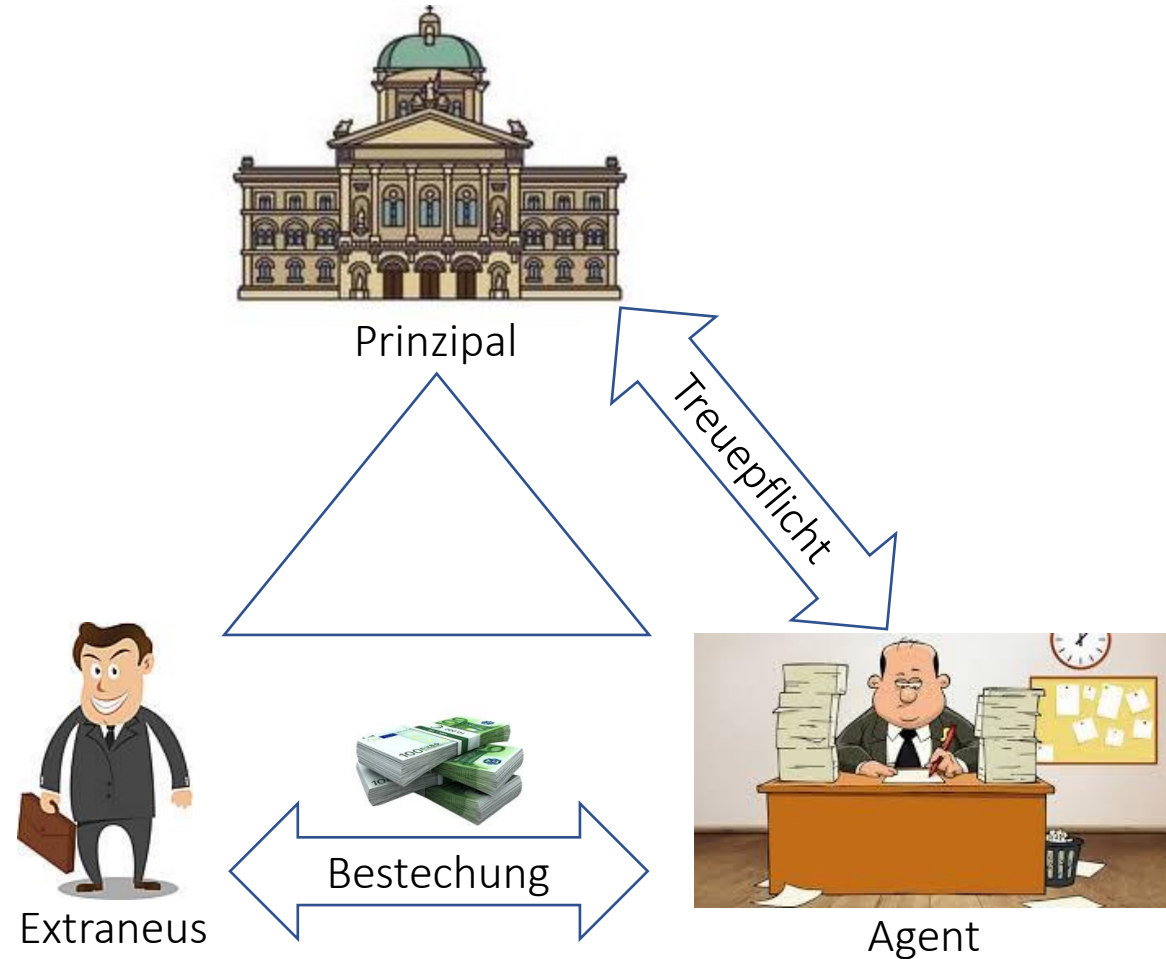
Geschütztes Rechtsgut

- Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit
- Wettbewerbsneutralität (öffentlicher Vergabe)

Deliktsart:

- Passive Bestechung: Sonderdelikt
- Tätigkeitsdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt

Phänomenologie der Bestechung



Bestechung



Aktive Bestechung

Passive «Bestechlichkeit»

Anfüttern/Klimapflege



Vorteilsgewährung

Vorteilsannahme

Frage

Wie lässt sich ein Synallagma zwischen einer bereits erfolgten Amtshandlung und der Gewährung eines ungebührenden Vorteils konstruieren, wenn der Beamte nicht wusste, dass ihm ein solcher zukommen würde? Wie rechtfertigt sich die Strafbarkeit, wenn die Amtshandlung rechtmässig war?



Belohnen vergangener Amtshandlungen



Chronologie der Belohnung

- Vorleistung (Hauptfall)
- Zug-um-Zug
- «auf Rechnung»



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive) Bestechung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive) Bestechung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 322^{ter} StGB – (Aktive) Bestechung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 288 StGB/1937 – Bestechen

Wer einem Mitglied einer Behörde, einem Beamten, einer zur Ausübung des Richteramtes berufenen Person, einem Schiedsrichter, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder, einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er seine Amts- oder Dienstpflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft. Mit Gefängnis kann Busse verbunden werden.

Bundesblatt

89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

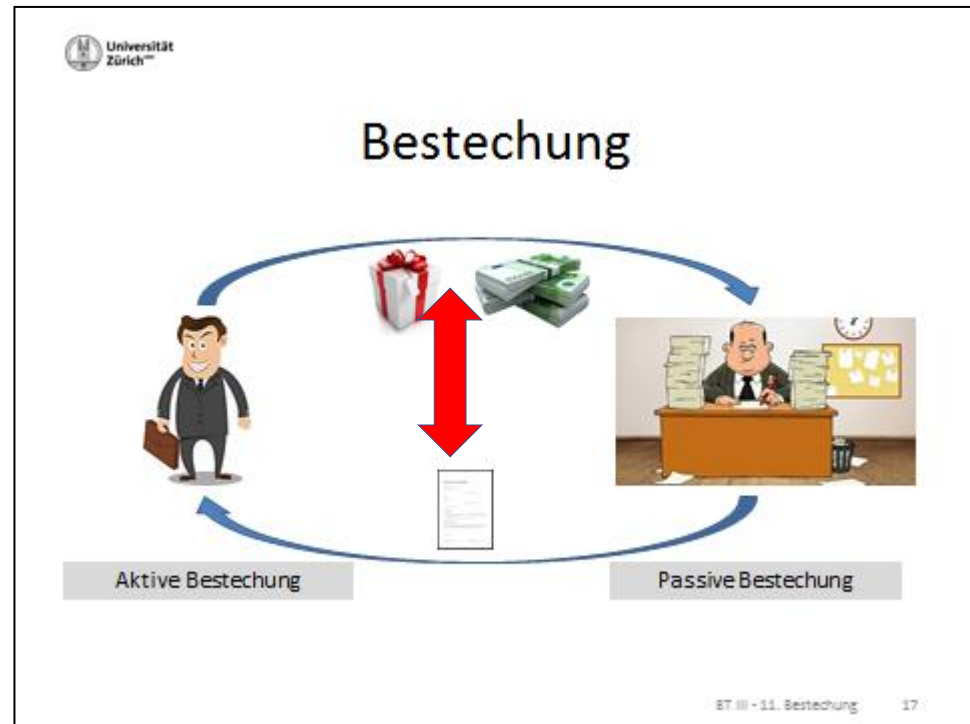
Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

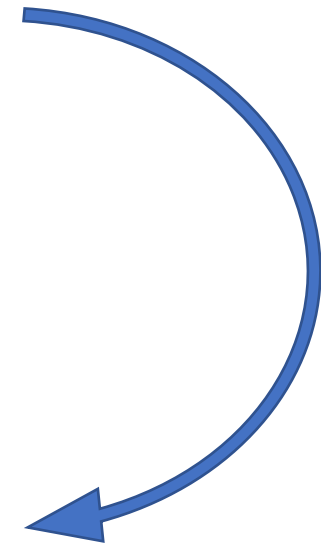
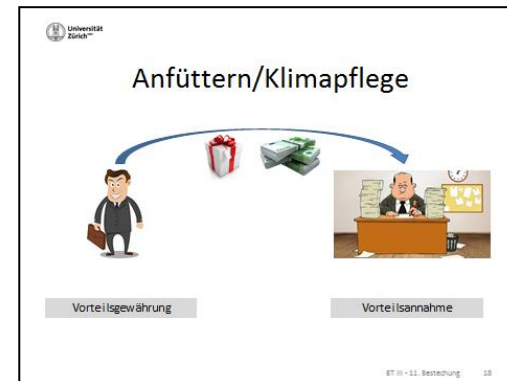
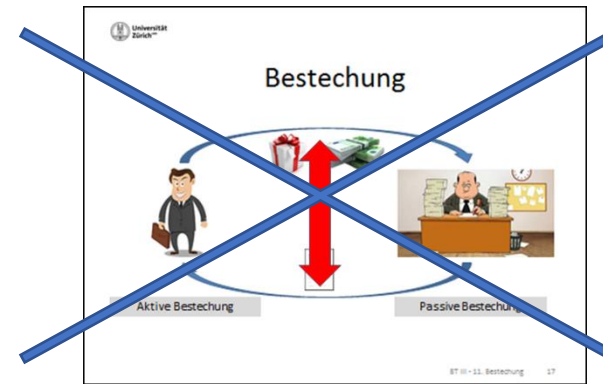
Ziel

- Äquivalenz zwischen Vorteil und Verhalten?
- «Korruptionsvereinbarung»
- Gemeint: Synallagma (quid pro quo resp. do ut des)



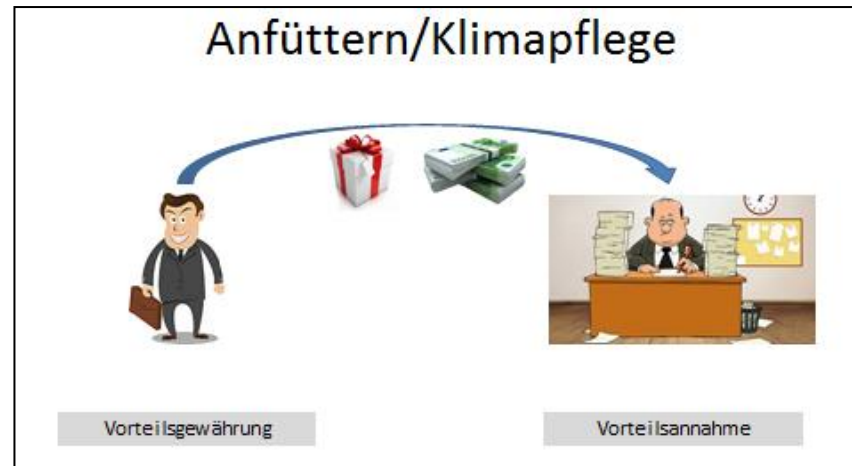
Ziel

- Falls kein Synallagma, dann Vorteilsgewährung resp. Vorteilsannahme.



Im Hinblick auf die Amtsführung

- Keine Beziehung zu konkreter Amtshandlung
- Aber Amtsbezug (keine Hochzeitsgeschenke)
- Zukunftsgerichtet
- Eignung zur Beeinflussung der Amtsführung.
- «gelockertes» Synallagma: Nicht konkrete Gegenleistung, sondern vorteilhafte Amtsführung.



Antwort

1. Variante:
Von Anfang an Synallagma,
Zahlung erst nachträglich:
aktive und passive Bestechung
2. Variante:
Nachträgliche Zahlung ohne
Synallagma, rein zur Klimapflege.
Vorteilsgewährung/-annahme



Frage

Wie lässt sich ein Synallagma zwischen einer bereits erfolgten Amtshandlung und der Gewährung eines ungebührenden Vorteils konstruieren, wenn der Beamte nicht wusste, dass ihm ein solcher zukommen würde? Wie rechtfertigt sich die Strafbarkeit, wenn die Amtshandlung rechtmässig war?



Art. 322^{ter} StGB – (Aktive) Bestechung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter: Jedermann
- Adressat: Amtsträger
- Tathandlung: Anbieten, Versprechen, Gewähren
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zusammenhang mit Amt

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Ziel

Pflichtwidriges Verhalten:

- Begünstigung
- Falsches Gutachten
- Amtsgeheimnisverletzung
- Gefangenbefreiung
- Erteilung Baubewilligung
- Erteilung Anwaltspatent
- Unterlassen der Lebensmittelkontrolle
- ...



BGE 100 IV 56 – Verfahrenseinstellung

Ziel

Im Ermessen liegendes Verhalten



Bewerber*innen Wohnung an der «Schipfe»

Antwort

Vergabe zwar rechtmässig, aber nicht
Ermessen nicht wettbewerbsneutral
ausgeübt.



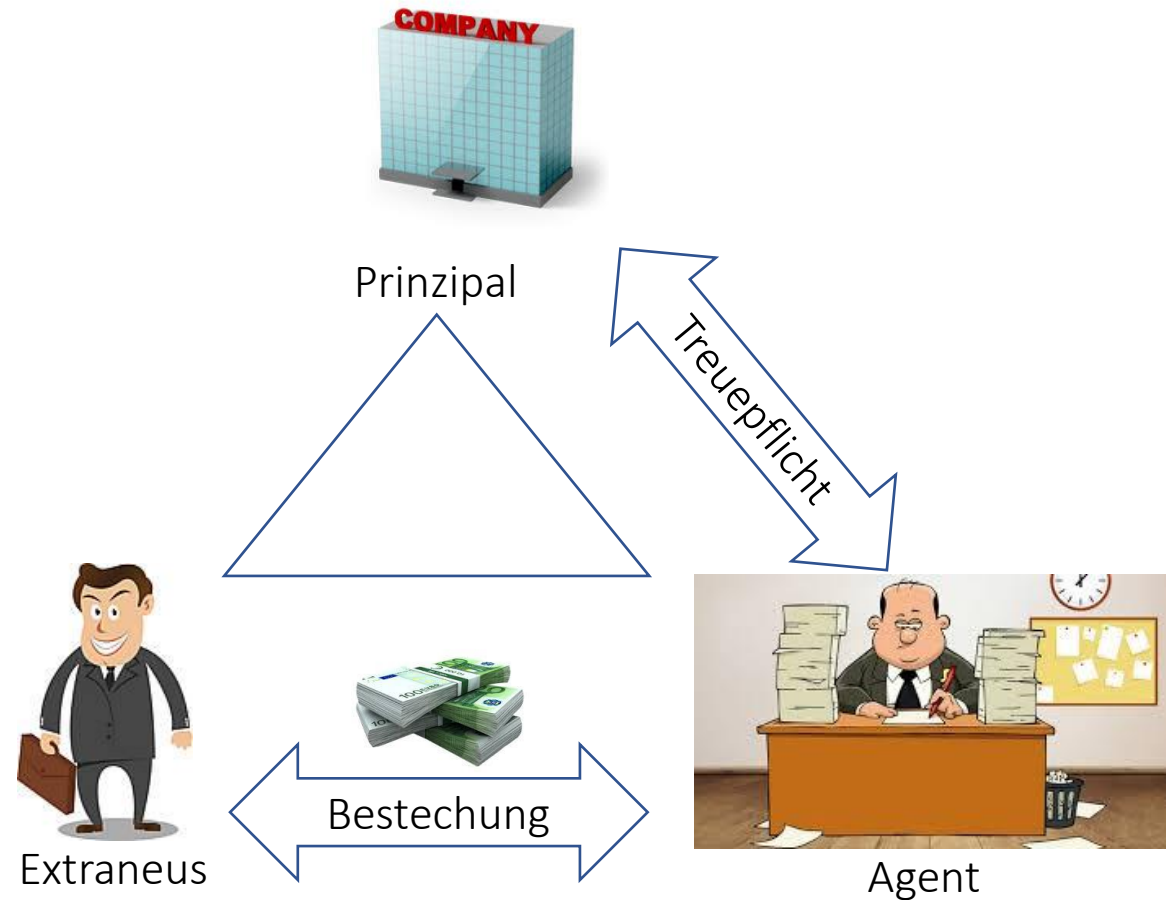
tweedback

Wir lieben Feedback

Privatbestechung

Art. 322^{octies} und 322^{novies} StGB

Phänomenologie der Bestechung



Rechtsgut

„Nebst den finanziellen Interessen des Arbeitgebers ... kann die Bestechung Privater auch finanzielle Interessen Dritter sowie öffentliche Rechtsgüter beeinträchtigen, z. B. der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit schaden, wenn Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich mit Korruption behaftet sind. Ganz allgemein schadet die Privatbestechung einer funktionierenden Wirtschaft und zerstört das Vertrauen der Wirtschaftsakteure in einen freien und unverfälschten Markt“, BBl 2014, 3598.



Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Treueverhältnis (Dreiecksverhältnis)
- Tathandlung: anbietet, verspricht oder gewährt
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zhg. mit dienstlicher/geschäftlicher Tätigkeit

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Kriterien der Initianten:

- Deliktssumme max. wenige Tausend Franken
- Keine Gefährdung Sicherheit/Gesundheit Dritter
- Keine Wiederholung oder Bandenmässigkeit
- Keine konnexen Urkundendelikte

Privatbestechung

Diskussion

Luxusreise nach Indonesien

Selbständiger Architekt X lädt den Bauleiter Y, der bei der Baufirma Z AG angestellt ist, nach Abschluss eines gemeinsamen Bauprojekts (Erstellung von Terrassenwohnungen am Zürichsee) auf eine Luxusreise nach Indonesien ein.



Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Treueverhältnis (Dreiecksverhältnis)
- Tathandlung: anbietet, verspricht oder gewährt
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zhg. mit dienstlicher/geschäftlicher Tätigkeit

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Treueverhältnis (Dreiecksverhältnis)
- Tathandlung: anbietet, verspricht oder gewährt
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zhg. mit dienstlicher/geschäftlicher Tätigkeit

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Treueverhältnis (Dreiecksverhältnis)
- Tathandlung: anbietet, verspricht oder gewährt
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zhg. mit dienstlicher/geschäftlicher Tätigkeit

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen **nicht gebührenden Vorteil** anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Treueverhältnis (Dreiecksverhältnis)
- Tathandlung: anbietet, verspricht oder gewährt
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zhg. mit dienstlicher/geschäftlicher Tätigkeit

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Art. 322^{decies} StGB – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Keine nicht gebührenden Vorteile sind:
- a. dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile;
 - b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.
- ² Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind Amtsträgern gleichgestellt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Treueverhältnis (Dreiecksverhältnis)
- Tathandlung: anbietet, verspricht oder gewährt
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zhg. mit dienstlicher/geschäftlicher Tätigkeit

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Art. 322^{octies} StGB – Bestechung Privater

1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Treueverhältnis (Dreiecksverhältnis)
- Tathandlung: anbietet, verspricht oder gewährt
- Mittel: Nicht gebührender Vorteil
- Ziel:
 - Pflichtwidrigkeit/Ermessen
 - Synallagma («Äquivalenz»)
 - Funktionaler Zhg. mit dienstlicher/geschäftlicher Tätigkeit

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

Art. 322^{decies} StGB – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Keine nicht gebührenden Vorteile sind:
- a. dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile;
 - b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.
- ² Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind Amtsträgern gleichgestellt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' in a smaller, black serif font below it. The text is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Fazit: Strafbarkeit nach Art. 322^{octies} StGB

Das bloße «Anfüttern» oder die «Klimapflege» ist im privaten Sektor straflos, da es keine Entsprechung zu 322^{quinqüies} (Vorteilsgewährung) und 322^{sexies} StGB (Vorteilsannahme) gibt.

Entsprechend hat sich Y auch nicht nach Art. 322^{novies} StGB strafbar gemacht, wenn er die Einladung angenommen hat.



Prüfung

Generation Zoom

Herzliche Gratulation, dass Sie bis jetzt durchgehalten haben.



Quelle: phillymag.com/news/2017/03/11/tv-speed-watching/

Was gilt für die Prüfung?

Probeprüfung: 16.06.2021

Datum: 23.06.2021, 08.00h-11.00h

Onlineprüfung

Gesetzestexte & Unterlagen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom
21. Dezember 1937 (SR 311.0), Folien,
Notizen, Zusammenfassungen etc.



Änderungen vorbehalten. Verbindliche Infos auf:
<https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/exams/bachelor/FS21.html>

Prüfungsstoff Strafrecht BT III

- Art. 217 StGB
- Art. 220–222 StGB
- Art. 229–230 StGB
- Art. 260–262 (exkl. Art. 260^{bis}, Art. 260^{quater}) StGB
- Art. 271 StGB
- Art. 285–287 StGB
- Art. 292–293 StGB
- Art. 312–321 (exkl. Art. 313, 317–317^{bis}) StGB
- Art. 322^{ter}–Art. 322^{decies} StGB

Prüfung BT III

- Keine MC-Fragen, «normale» Falllösung
- Ca. 20% der Punkte für Sprache, Verständnis, Struktur und Definitionen.

II. Prüfungsaufbau und Struktur

- Gesamteindruck/Verständnis
- Verbrechensaufbau und Struktur: Korrekte Obersätze, Zwischeneinger Prüfungsaufbau (z.B. RW und Schuld)
- Sprache: Terminologie; Rechtschreibung, Grammatik

(max. 7.5 Punkte)

Viel Erfolg



Vorlesung

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen